

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Aktenzeichen: KEK 617-1 bis -3

sowie

**Zulassungsantrag der Mainstream Media AG
für das Fernsehspartenprogramm „Heimatkanal“**

Aktenzeichen: KEK 618

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der Mainstream Media AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Gottfried Zmeck, Reichenbachstraße 1, 85737 Ismaning,

– Antragstellerin –

w e g e n

Veränderung von Beteiligungsverhältnissen und Zulassung zur bundesweiten Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms „Heimatkanal“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlagen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) und der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 07.04.2010 und 12.04.2010 in der Sitzung am 11.05.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Prof. Dr. Dörr, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Mailänder, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Dr. Schwarz entschieden:

- I **Die von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) sowie von der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) mit Schreiben vom 07.04.2010 und 12.04.2010 zur Beurteilung nach dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV) vorgelegte Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der Mainstream Media AG wird nach den Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen als unbedenklich bestätigt.**

- II **Der von der Mainstream Media AG mit Schreiben vom 22.03.2010 bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms Heimatkanal stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.**

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anmeldung

1.1 Anzeige von Beteiligungsveränderungen, Az.: KEK 617-1 bis -3

Die Mainstream Media AG hat mit Schreiben vom 30.11.2009, 02.12.2009, 19.03.2010 und 08.04.2010 gegenüber der MA HSH und der BLM die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Bislang bestanden an der Mainstream Media AG folgende Beteiligungsverhältnisse:

Gottfried Zmeck	70 %
Reichenbach Investment GmbH	20 %
Barbara Zmeck	5 %
Julia Kießling (geb. Zmeck)	5 %

Die Antragstellerin hat angezeigt, dass die Merkur Thorhauer GmbH & Co. KG, Liederbach, im Rahmen einer Kapitalerhöhung Anteile in Höhe von 15 % an der Mainstream Media AG übernommen hat. XXX ... Daraus ergibt sich folgende neue Aktionärsstruktur bei der Mainstream Media AG, die sich auch auf die verbundenen Veranstalter Hit24 Television GmbH und der Romance TV GmbH & Co. KG auswirkt (s. dazu I 3.1):

Gottfried Zmeck	55 %
Reichenbach Investment GmbH	20 %
Merkur Thorhauer GmbH & Co. KG	15 %
Barbara Zmeck	5 %
Julia Kießling (geb. Zmeck)	5 %

Die MA HSH und die BLM haben der KEK diese Anzeige mit Schreiben vom 07.04.2010 und 12.04.2010 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Zulassungsantrag, Az.: KEK 618

Die Mainstream Media AG hat mit Schreiben vom 22.03.2010 bei der MA HSH die Verlängerung der mit Bescheid der MA HSH vom 23.07.2002 erteilten Zulassung für das Fernsehspartenprogramm Heimatkanal um zehn Jahre ab dem 01.08.2010 beantragt. Die MA HSH hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 07.04.2010 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

2 Programmstruktur und -verbreitung

2.1 Das Programm Heimatkanal ist ein Unterhaltungsprogramm mit Schwerpunkt auf klassischen Heimatfilmen, Heimattheater, volkstümlicher Musik und damit zusammenhängenden Veranstaltungen und Reportagen. Das Programm richtet sich insbesondere an ältere Zielgruppen.

2.2 Heimatkanal wird verschlüsselt und digital über Satellit und Kabel über die Plattform der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG („Sky“), Unterföhring, verbreitet. Das Programm ist seit August 2002 auf Sendung.

2.3 Die Verbreitung des Programms Heimatkanal sowie der Programme GoldStar TV, Hit24 und Romance TV, deren Veranstaltergesellschaften von der Mainstream Media AG kontrolliert werden (s. dazu nachfolgend I 3.1.1), erfolgt auf der Grundlage von mit der Premiere Fernsehen GmbH & Co. KG („Premiere“), heute Sky, abgeschlossenen Plattformverträgen (s. dazu auch III 2.3). Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 03.05.2010 einen Ergänzungsvertrag XXX ... vorgelegt. XXX ...

Auf der Grundlage dieser stichpunktartig gehaltenen Regelungen soll nach Angaben der Antragstellerin ein „long form agreement“ abgeschlossen werden. Daher wird die Antragstellerin bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Plattformverträge die Zurechnung begründende Vereinbarungen enthalten können und deshalb eine Verpflichtung besteht, den Abschluss solcher Verträge der KEK gemäß § 29 Satz 1 RStV unverzüglich anzuzeigen und die Vereinbarung in Abschrift vorzulegen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4 RStV).

3 Antragstellerin und Beteiligte

3.1 Mainstream Media AG

- 3.1.1** Gesellschaftszweck der Antragstellerin ist nach deren Satzung (XXX ...) der Erwerb und das Halten sämtlicher Zulassungen, Nutzungsgenehmigungen und sonstiger Genehmigungen für die Veranstaltung, Produktion, Ausstrahlung und Vertriebung über derzeit oder zukünftig zur Verfügung stehende geeignete technische Mittel und umfassende Vermarktung (Pay-TV und/oder Free-TV) von Fernsehprogrammen, unter anderem eines deutschsprachigen Musik-Fernsehprogramms unter der Senderkennung „GoldStar TV“ oder einer anderen Senderkennung, einschließlich der Durchführung des sendetechnischen Ablaufs sowie der Beschaffung und Verwertung von Programmausstrahlungsrechten und -material einschließlich des Handels hiermit (XXX ...).

Die Mainstream Media AG hält Zulassungen für die Spartenprogramme **Heimatkanal** und **GoldStar TV**. Ihre 100 %igen Tochtergesellschaften Hit24 Television GmbH und Mainstream International Distribution GmbH halten Zulassungen für die Programme **Hit24** und **Heimatkanal International**, die jedoch bislang nicht bzw. nicht mehr auf Sendung sind. Heimatkanal International ist zudem nicht für die Ausstrahlung in Deutschland konzipiert (vgl. Beschluss der KEK vom 08.09.2009, Az.: KEK 570). Die Romance TV GmbH & Co. KG, an der die Mainstream Media AG mittelbar rund 42,9 % der Anteile kontrolliert (Gottfried Zmeck kontrolliert daneben unmittelbar rund 28,6 % der Anteile und damit insgesamt rund 71,5 % der Anteile; vgl. Schreiben der Antragstellerin vom 25.05.2009 zu einer gesellschaftsinternen Anteilsverschiebung), veranstaltet das Programm **Romance TV**. Weitere 100 %ige Tochtergesellschaften der Antragstellerin sind die Reichenbach Rechtehandels GmbH (Rechte- und Lizenzhandel) und die Almara Musikverlag GmbH (Musikverlag/Produktion; Musiklabel almara records).

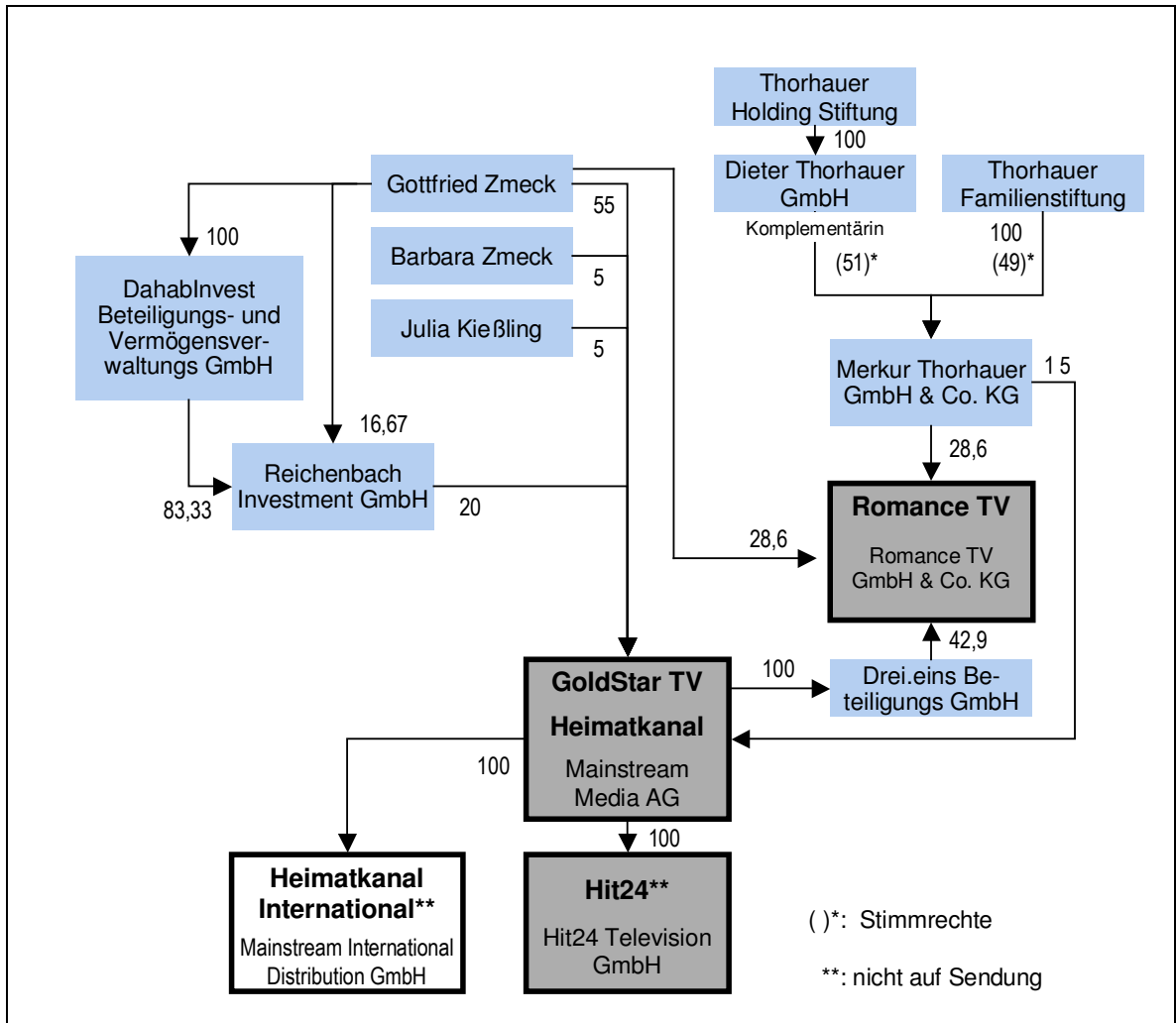
3.1.2 XXX ...

3.1.3 XXX ...

3.1.4 XXX ...

- 3.1.5** Der Aufsichtsrat der Mainstream Media AG, bisher bestehend aus den drei Mitgliedern Dr. Ulrich Rösch, Franz Jung und Julia Kießling, wird auf sechs Mitglieder erweitert. Neu hinzutreten Barbara Zmeck sowie die von der Merkur Thorhauer GmbH & Co. KG gemäß ihrem Recht auf Entsendung von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates bestimmten Herren Dieter Thorhauer und Eik Thorhauer XXX ...
- 3.2** **Gottfried Zmeck** hält an der Antragstellerin unmittelbar 55 % der Aktien und mittelbar über die **Reichenbach Investment GmbH** weitere 20 % der Aktien. An der Reichenbach Investment GmbH hält Gottfried Zmeck sämtliche Anteile; unmittelbar hält er 16,67 % der Geschäftsanteile sowie die restlichen 83,33 % mittelbar über die DahabInvest Beteiligungs- und Vermögensverwaltungs GmbH, deren Alleingesellschafter er ist. Seine Töchter Barbara Zmeck und Julia Kießling sind mit jeweils 5 % an der Antragstellerin beteiligt.
- 3.3** Die **Merkur Thorhauer GmbH & Co. KG** ist Teil der Merkur Thorhauer Gruppe, die nach eigener Darstellung im Rahmen des Verfahrens i. S. Romance TV, Az.: KEK 513, in den Geschäftsbereichen Vermögensverwaltung, Versicherungen und Immobilien tätig ist. Komplementärin der Merkur Thorhauer GmbH & Co. KG ist die Dieter Thorhauer GmbH, Kommanditistin ist die Thorhauer Familienstiftung. Die Stimmrechte liegen dabei zu 51 % bei der Dieter Thorhauer GmbH und zu 49 % bei der Thorhauer Familienstiftung. Der Vorstand der Thorhauer Familienstiftung besteht aus Friedhelm Clever und Hans-Herbert Weimert, die Destinäre sind Dieter Thorhauer, Eik Thorhauer und Sven Thorhauer. Sämtliche Gesellschaftsanteile der Dieter Thorhauer GmbH werden von der Thorhauer Holding Stiftung, Vaduz, gehalten. Die Begünstigte der Thorhauer Holding Stiftung ist wiederum die Thorhauer Familienstiftung. Die Stiftungsräte, die als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Stiftung handeln, sind Dr. Werner Keicher, Dr. Klaus Caspritz, Franz Jung, Wolfgang Leiber und Wolfgang König.

3.4 Die Beteiligungsverhältnisse im Überblick:



II Verfahren

Die Vollständigkeitserklärung der Antragstellerin liegt vor. Der BLM und der MA HSH wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

1.1 Gemäß § 29 Satz 1 RStV ist jede geplante Veränderung von Beteiligungsverhältnissen oder sonstigen Einflüssen bei der zuständigen Landesmedienanstalt vor ihrem Vollzug schriftlich anzumelden und erst nach Erteilung der medienkonzentrationsrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung zu vollziehen. Die von der Mainstream Media AG angezeigte Beteiligungsveränderung wurde zwar bereits vor der Unbedenklichkeitsbestätigung durch die KEK vollzogen, sie steht jedoch unter einer auflösenden Bedingung für den Fall der Versagung der Unbedenklichkeitsbestätigung.

1.2 Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Veranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

2 Zurechnung von Programmen

2.1 Der Antragstellerin sind die von ihr veranstalteten Programm **Heimatkanal** und **GoldStar TV** gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alt. RStV, das Programm **Hit24** gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV und das Programm **Romance TV** gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG zuzurechnen.

2.2 Gottfried Zmeck sind die vorgenannten Programme gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. RStV bzw. § 28 Abs. 1 Satz 2 RStV i. V. m. §§ 15 ff. AktG zuzurechnen.

2.3 Zurechnung zu Sky

Die KEK hat festgestellt, dass Premiere aufgrund der abgeschlossenen Plattformverträge hinsichtlich der Verbreitung der Programme GoldStar TV und Heimatkanal (XXX ...), des Programms Hit24 (XXX ...) sowie des Programms Romance TV (XXX ...) jeweils über Einflussmöglichkeiten auf wesentliche Entscheidungen zur Gestaltung der genannten Programme im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV verfügte und ihr diese daher zuzurechnen waren (vgl. Beschlüsse der KEK vom 22.07.2002 i. S. Heimatkanal, Az.: KEK 148, III 2.1.2, vom 10.09.2002 i. S. GoldStar

TV, Az.: KEK 148-1, III 1.2, vom 12.04.2005 i. S. GoldStar und Hit24, Az.: KEK 265-1 und -2, III 2.1.3, und vom 08.01.2008 i. S. Romance TV, Az.: KEK 466, III 2.3). Durch den nunmehr vorgelegten Ergänzungsvertrag XXX ... werden die die Zurechnung begründenden Regelungen der vorbenannten Plattformverträge nicht geändert; diese haben weiterhin Gültigkeit (s. oben I 2.3). Die Programme Heimatkanal, GoldStar TV, Hit24 und Romance TV sind daher auch Sky zuzurechnen. Auf die Feststellungen der vorbenannten Beschlüsse wird Bezug genommen.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

3.1 Zuschaueranteile

Nach § 27 Abs. 2 Satz 2 RStV muss die Ermittlung der Zuschaueranteile aufgrund repräsentativer Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden. In der Regel verwendet die KEK dafür die monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen eines Fernsehpanels erhoben. Die AGF/GfK-Fernsehforschung bezeichnet in ihren Veröffentlichungen die Sehdaueranteile als Marktanteile.

Die Zuschaueranteile der auf der Sky-Plattform verbreiteten Programme werden von der AGF/GfK-Fernsehforschung nicht veröffentlicht. Für diese Programme werden der KEK Daten aus der Sky-Marktforschung zur Verfügung gestellt, die nach Mitteilung von Premiere im Prüfverfahren Az.: KEK 271 zu den Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung in Beziehung gesetzt werden können.

GoldStar TV, Heimatkanal und Romance TV werden über die Pay-TV-Plattform von Sky verbreitet. Die Verbreitung des Programms **Hit24** wurde dort zum Juli 2009 eingestellt. Für diese Programme hat die Veranstalterin mit Schreiben vom 03.05.2010 die internen Marktanteile aus der Sky-Marktforschung sowie den hochgerechneten bundesweiten Marktanteil von Sky mitgeteilt. Demnach beträgt in der Referenzperiode von März 2009 bis Februar 2010 der interne Marktanteil für GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24 und Romance TV XXX ... %. Bezogen auf die die Gesamtfernsehnutzung abbildende Grundgesamtheit der AGF/GfK-Fernsehforschung und verglichen mit dem von der Antragstellerin übermittelten Sky-Marktanteil in Höhe von 2,5 % erreichten die Programme GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24 und Ro-

mance TV in der maßgeblichen Referenzperiode gemeinsam einen Zuschaueranteil von ungefähr **XXX ... %**. Im Rahmen der Verfahren vom 10.03.2009 i. S. Premiere, Az.: KEK 542, KEK 547, KEK 548, KEK 549 und KEK 553, wurde der KEK jedoch ein deutlich niedrigerer Zuschaueranteil der Sky-Plattform mitgeteilt. Dieser lag danach im Jahr 2008 bei 1,5 %. Daten für 2009 wurden seitdem nicht übermittelt. Legt man diesen Zuschaueranteil von Sky in Höhe von 1,5 % zugrunde, erreichten die Programme GoldStar TV, Heimatkanal, Hit24 und Romance TV in der maßgeblichen Referenzperiode gemeinsam einen Zuschaueranteil von **XXX ... %**.

3.2 Abschließende Feststellung

Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte für die Entstehung vorherrschender Meinungsmacht. Der angezeigten Beteiligungsveränderung sowie der beantragten Verlängerung der Zulassung des Programms Heimatkanal stehen keine medienkonzentrationsrechtlichen Bedenken entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Dörr Hornauer Langheinrich
Mailänder Müller-Terpitz Schneider Schwarz